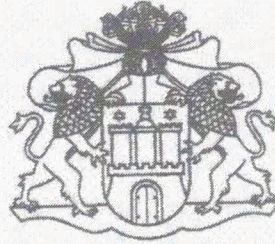


Amtsgericht Hamburg

Az.: 8b C 181/19

Verkündet am 09.01.2020

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

airline-schreck.de UG (haftungsbeschränkt), vertreten durch d. Geschäftsführer Patrice Becker, Feldstraße 19, 65606 Villmar

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Roland Friedrich**, Feldstraße 19, 65606 Villmar

gegen

BRITISH AIRWAYS Plc., vertreten durch d. Vorstandsvorsitzenden (CEO) Alejandro Cruz de Llano, Waterside, PO Box 365, Harmondsworth, UB7 OGB, Vereinigtes Königreich

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

erkennt das Amtsgericht Hamburg - Abteilung 8b - durch die Richterin am Amtsgericht auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 14.11.2019 für Recht:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.200,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 08.06.2019 zu zahlen.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Von den Kosten des Rechtsstreits haben die Klägerin 86 % und die Beklagte 14 % zu tragen.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgegner vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Die Klägerin ist ein auf die Durchsetzung von Fluggastansprüchen spezialisiertes Inkassounternehmen.

Sie unterbreitet auf ihrer Webseite Fluggästen das Angebot, ihr etwaige Ansprüche nach der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 (im Folgenden: FluggastrechteVO) abzutreten. Die Abtretung erfolgt durch Unterzeichnung eines seitens der Klägerin zur Verfügung gestellten Abtretungsdokuments, das der Fluggast unterschreibt.

Abgetretene Ansprüche macht die Klägerin sodann in ihrem Namen geltend.

Die Passagiere (im Folgenden: Zedenten) buchten bei der Beklagten einen Flug am 26./27.04.2019 von Hamburg nach Koh Samui über London Heathrow und Bangkok. Der Flug von London nach Bangkok (BA0009) sollte dort am 27.04.2019 um 10:45 Uhr landen und die Zedenten sollten sodann um 11:40 Uhr von dort nach Koh Samui mit dem Flug BA4199 weiterfliegen. Tatsächlich landete der Flug BA0009 erst um 11:30 Uhr in Bangkok, so dass die Zedenten den Anschlussflug verpassten und erst mit einer Maschine der Bangkok Airways, Abflug 16:40 Uhr, nach Koh Samui befördert wurden, mit der sie ihr Endziel schließlich mit einer Verspätung von mehr als fünf Stunden erreichten. Ein Merkblatt, mit dem die Zedenten auf die ihnen zustehende Rechte nach der FluggastrechteVO hingewiesen worden wären, erhielten die Zedenten nicht.

Die Flugstrecke von Hamburg nach Koh Samui beträgt bei einer Berechnung mittels der Großkreismethode mehr als 3500 km.

Erfolglos forderte die Klägerin die Beklagte mit außergerichtlichem Schreiben unter Fristsetzung zum 14.06.2019 zur Zahlung einer Ausgleichsleistung in Höhe von 600,00 Euro auf. Am 07.06.2019 lehnte die Beklagte die Zahlung ab. Eine Abtretungserklärung, in der es heißt, die Zedenten treten Ansprüche gegen die Beklagte „auf die Entschädigung nach der EU-Fluggastrechteverordnung 261/2004“ an die Klägerin ab, datiert vom 07.07.2019.

Die Klägerin behauptet, die Abtretungserklärung vom 07.07.2019 sei von den Zedenten unterschrieben. Sie ist der Ansicht, dass den Zedenten aufgrund der Verspätung des Fluges ein Ausgleichsanspruch gegen die Beklagte zustehe, den die Zedenten wirksam an sie abgetreten hätten. Darüber hinaus stünde ihr auch ein Anspruch auf Zahlung von Kosten für die außergerichtliche Rechtsverfolgung zu, die ihr durch die vorgerichtliche Geltendmachung der Ansprüche der späteren Zedenten entstanden seien und die sie auch als Rechtsdienstleister geltend machen könne.

Die Klägerin beantragt zuletzt,

die Beklagte zu verurteilen, an sie 1.200,00 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 08.06.2018 zu zahlen sowie

die Beklagte weiter zu verurteilen, an die Klägerin 201,01 € für die außergerichtliche Rechtsverfolgung zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, Grund für die Verspätung sei eine Sperrung des pakistanischen Flugraums gewesen, die sie zu einer anderen Flugroute gezwungen habe.

Die Beklagte ist der Ansicht, dass den Zedenten ein Ausgleichsanspruch nach der Fluggastrechtverordnung daher nicht zustehe, die Verspätung gehe auf einen außergewöhnlichen Umstand zurück.

Wegen des weitergehenden Sach- und Streitstands wird auf die wechselseitigen Schriftsätze der Parteien sowie das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 14.11.2019 verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist in der Sache bezüglich der geltend gemachten Hauptforderung nebst Zinsen begründet, wobei der Klagantrag nach verständiger Würdigung dahin gehend ausgelegt wurde, dass Zinsen erst ab dem 08.06.2019 beantragt sein sollten. Im Übrigen - bezüglich des Anspruchs auf außergerichtliche Rechtsverfolgungskosten - war die Klage dagegen unbegründet.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte zunächst einen Anspruch auf Ausgleichsleistung in Höhe von 1.200,00 € nach Art. 7 FluggastrechteVO aus abgetretenem Recht.

Die Klägerin ist für die Geltendmachung des Ausgleichsanspruchs zunächst aktivlegitimiert. Die Zedenten haben der Klägerin den ihnen gegen die Beklagte zustehenden Anspruch wirksam abgetreten. Das Bestreiten einer entsprechenden Urheberschaft der auf dem Abtretungsdokument geleisteten Unterschrift und der Wirksamkeit der Abtretung seitens der Beklagten ist unerheblich. Die Beklagte bestreitet die Rechtsinhaberschaft ersichtlich ins Blaue hinein, lediglich pauschal und unsubstantiiert ohne jeglicher Benennung konkreter Anhaltspunkte, die geeignet wären, Zweifel am Vortrag der Klägerin hinsichtlich der Urheberschaft der Unterschrift und mithin der Wirksamkeit der Abtretung aufwerfen zu können (vgl. LG Köln, 27.01.2010 – 28 O 241/09, NJOZ 2010, 1228).

Die Zedenten hatten gegen die Beklagte einen abtretbaren Anspruch auf Ausgleichsleistung gemäß Art. 7 Abs. 1 lit. c FluggastrechteVO.

Zwar ist die Flugverspätung nicht mit einer Annullierung gleichgestellt; die Art. 5, 6 und 7 FluggastrechteVO sind jedoch dahin auszulegen, dass die Fluggäste verspäteter Flüge im Hinblick auf die Anwendung des Ausgleichsanspruchs den Fluggästen annullierter Flüge gleichgestellt werden können. Den in Art. 7 FluggastrechteVO vorgesehenen Ausgleichsanspruch können mithin auch Fluggäste geltend machen, die ihr Endziel nicht früher als drei Stunden nach der von dem Luftfahrtunternehmen ursprünglich geplanten Ankunftszeit erreichen (EuGH Urt. v. 19.11.2009 – 432/07, BeckRS 2009, 71284).

Die Beklagte hat sich auch nicht entsprechend Art. 5 Abs. 3 FluggastrechteVO exkulpiert.

Eine Verspätung führt zwar dann nicht zu einem Ausgleichsanspruch zugunsten der Fluggäste, wenn das Luftfahrtunternehmen nachweisen kann, dass die große Verspätung auf außergewöhnliche Umstände zurückgeht, die auch durch alle zumutbaren Maßnahmen nicht hätten vermeiden werden können. Davon kann hier nicht ausgegangen werden. Sowohl für das Vorliegen eines außergewöhnlichen Umstandes wie auch das Ergreifen aller zumutbaren Maßnahmen ist die Beklagte darlegungs- und beweispflichtig. Dieser Beweis ist ihr nicht gelungen. Zwar hat die Beklagte - von der Klägerin bestritten - vorgetragen, der Luftraum über Pakistan sei seit dem 22.04.2019 gesperrt gewesen. In der von ihr selbst vorgelegten NOTAM heißt es allerdings „*except the following routes*“. Warum es ihr nicht möglich gewesen ist, eine der offenbar für den Flugverkehr nicht gesperrten Routen zu benutzen oder - da die fragliche

NOTAM bereits am 22.04.2019 ergangen ist - warum sie die Zedenten nicht bereits an diesem Tag über die Verspätung informiert und auf einen anderen Flug umgebucht hat, mit dem die Verspätung gegebenenfalls hätte vermieden werden können, hat die Beklagte auch nach entsprechendem Hinweis des Gerichts nicht dargelegt.

Aufgrund der Flugstrecke von mehr als 3.500 km beträgt die zu leistende Ausgleichszahlung der Höhe nach 600,00 € für jeden Zedenten, mithin 1.200,00 €.

Der Anspruch auf die Zinsen hierauf seit dem 08.06.2019 ergibt sich aus §§ 288, 286 Abs. 2 Nr. 3, 187 BGB.

Ein Anspruch gegen die Beklagte auf Zahlung der Kosten für die außergerichtliche Rechtsverfolgung durch das Schreiben vom 29.05.2019 steht der Klägerin dagegen nicht zu.

Ein solcher Anspruch ergibt sich zunächst nicht aus dem Gesichtspunkt des Verzugs, §§ 280, 286 BGB, denn unstreitig wurde die Beklagte erstmals mit dem Schreiben der Klägerin vom 29.05.2019 zur Zahlung aufgefordert, was seitens der Beklagten am 07.06.2019 ersthaft abgelehnt wurde; Verzug lag daher erst ab dem 08.06.2019 vor.

Der Anspruch ergibt sich auch nicht aus §§ 280, 249, 631 BGB als schon wegen der Verletzung der Pflicht zur rechtzeitigen Beförderung adäquat-kausaler Schaden (so LG Frankfurt, NJW 2019, 376, 377), denn die Beauftragung eines Rechtsanwalts bzw. Rechtsdienstleisters kann jedenfalls dann nicht als erforderlich angesehen werden, wenn sich das ausführende Luftfahrtunternehmen mit der Ausgleichszahlung nicht in Verzug befunden hat und es den Fluggast ordnungsgemäß auf seine Rechte hingewiesen hat (BGH, Urt. V. 12.02.2019 - X ZR 88/18).

Auch aus dem letztgenannten Aspekt - eines Verstoßes gegen § 280 BGB i.V.m. Art. 14 Abs. 2 FluggastrechteVO - steht der Klägerin allerdings kein Anspruch zu.

Aus eigenem Recht schon deshalb nicht, weil die Hinweispflicht aus Art. 14 Abs. 2 FluggastrechteVO nur vis-à-vis der Zedenten gilt.

Auch aus abgetretenem Recht steht der Klägerin indes kein Anspruch zu, denn die Zedenten haben ausweislich der Abtretungsurkunde vom 07.07.2019 lediglich „Ansprüche auf die Entschädigung“, nicht auch weitergehende Schadensersatzansprüche aus Pflichtverletzung der Hinweispflichten an die Klägerin abgetreten, so dass dahin stehen kann, ob eine solche Konstellation, in der der spätere - hierauf spezialisierte - Forderungsinhaber, selbst außergerichtlich tätig wird, überhaupt zu einem solchen Anspruch führen könnte. Darüber hinaus ist auch nicht vorgetragen, ob überhaupt und wann die außergerichtliche Tätigkeit der Klägerin von den späteren Zedenten beauftragt war, ob und wann sie diesen in Rechnung gestellt wurde etc. Da lediglich eine Nebenforderung betroffen war und überdies der Anspruch auch nicht mit abgetreten wurde, musste das Gericht die Klägerin auf den fehlenden Vortrag zur Beauftragung durch die Zedenten nicht hinweisen, § 139 Abs. 2 S. 1 ZPO.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 S. 1 Var. 2 ZPO.

Zwar betraf das teilweise Unterliegen der Klägerin eine nicht streitwerterhöhende Nebenforderung. Bei teilweisem Unterliegen sind die Kosten aber dennoch entsprechend § 92 Abs. 1 S. 1 Var. 2 ZPO quotenmäßig zu verteilen, wenn das Unterliegen mit einer Nebenforderung nicht nur auf einer verhältnismäßig geringen Zuvielforderung im Sinne des § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO beruht.

Eine verhältnismäßig geringe Zuvielforderung ist in der Regel dann anzunehmen, wenn diese

nicht mehr als 10% des dazu zu bildenden fiktiven Gesamtstreitwerts ausmacht (Zöller, ZPO, 30. Aufl. 2014, § 269 Rn. 19a). Dies ist vorliegend bei einer Hauptforderung in Höhe von EUR 1.200,00 und einer Nebenforderungen in Höhe von 201,01 € nicht mehr der Fall, denn die Klägerin ist hinsichtlich der von ihr geltend gemachten Nebenforderungen in Höhe eines Anteils von insgesamt 14% (des dazu zu bildenden fiktiven Gesamtstreitwerts von 1.401,00 €), unterlegen.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Richterin am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Hamburg, 09.01.2020

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig